

Satzung der Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013

Ziele

Die Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013 verfolgt das Ziel, sich für einen wirksamen Hochwasserschutz für die vom Hochwasser der Elbe bedrohten Teile der Gemeinde Nünchritz einzusetzen. Dabei geht es besonders um den Ausbau und die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen sowie um die Garantie eines ausreichenden Abflusses des Elbwassers für den Fall, dass die Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. Die Maßnahmen sollen 2015 abgeschlossen sein, nachdem die Planungsunterlagen der Bevölkerung vorgelegt wurden.

Mitgliedschaft

Die Bürgerinitiative arbeitet nach demokratischen Grundsätzen, parteilich unabhängig. Jedes Verhalten, das zu Diffamierungen führt, ist untersagt.

Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele der Bürgerinitiative unterstützt. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied der Bürgerinitiative zu werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste (Bestätigung durch Unterschrift) oder durch unterzeichnete Eintrittsbekundung.

Alle Mitglieder gestalten den Diskussionsprozess und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Veranstaltungen und Aktionen mit.

Jedes Mitglied der Bürgerinitiative handelt eigenverantwortlich. Eine Haftung seitens der Bürgerinitiative ist ausgeschlossen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung bei einem der Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative verletzt oder wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, kann es vom Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet endgültig.

Organisation der Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative wählt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, der aus maximal sechs Personen besteht. Ein Sprecher des Vorstandes vertritt die Bürgerinitiative nach außen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der Vorstand legt die für die Erreichung der Ziele nötigen Aufgaben sowie die Verantwortlichen fest.

Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Auf Antrag von 25% der Mitglieder oder nach spätestens drei Kalenderjahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes.

Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25% der Mitglieder dies wünschen. Die Satzung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden, hierfür reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über einen Antrag zur Satzungsänderung müssen die Mitglieder mit der Einladung informiert werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Kosten oder weitergehende vertragliche Verpflichtungen

Die Bürgerinitiative verfügt nicht über eigene finanzielle Mittel.

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Die Mitglieder der Bürgerinitiative und des Vorstandes sind nicht berechtigt, vertragliche oder sonstige Vereinbarungen einzugehen, durch die der Bürgerinitiative Kosten entstehen könnten. Eine finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Festlegung ist nicht möglich. Sollten sich einzelne Mitglieder zu einem Klageverfahren zusammenfinden, so tragen nur die Mitglieder die Kosten des Verfahrens, die sich hierzu in einem gesonderten Vertrag zusammen schließen.

Auflösung

Die Bürgerinitiative wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Regelung zur Satzungsänderung gilt analog.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 06.07.2013 in Kraft.